

# Dienstunfall

§90 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

§363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Ein Dienstunfall ist ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen **Zusammenhang mit der Berufsausübung** ereignet:

- in der Schule (Schulgebäude, Schulgelände)
- bei Fahrten und Aktivitäten, die im dienstlichen Interesse liegen (Besuch von institutionellen Fortbildungsveranstaltungen, Organisation von Lehrmitteln, Dienstzuteilung an mehreren Schulen, etc.)

Auch **gewisse Wege** unterliegen dem Unfallversicherungsschutz, sofern sich der Unfall am direkten Weg ereignet. Insbesondere sind dies:

- die Wege zwischen Wohnung und Dienststelle (auch im Rahmen von Fahrgemeinschaften) und retour
- Wege zu einem Arzt vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg, sofern dem Dienstgeber vorher die Behandlungsstelle bekanntgegeben wurde
- Wege im Zusammenhang mit der Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspause, sofern diese in der Nähe der Dienststelle erfolgt
- Weg im Zusammenhang mit dem Bringen/Abholen des eigenen Kindes zum Kindergarten / Schule (vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg)
- **Damit das Ereignis - Unfall - als Dienstunfall gewertet wird, muss der kürzeste Weg gewählt werden.**
- **Unfälle, die sich in der Freizeit ereignen, sind keine Dienstunfälle.**
- Die Beurteilung und **Entscheidung**, ob es sich bei einem gemeldeten Unfall um einen **Dienstunfall** handelt, liegt bei der **zuständigen Sozialversicherung**

## Meldung

- Damit Ihr Dienstgeber seiner Meldepflicht nachkommen kann, melden Sie einen allfälligen Dienstunfall umgehend Ihrer **Direktion**.

a) bei LandeslehrerInnen und VertragslehrerInnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31. 12. 2000 begründet wurde, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ([BVA](#))

b) bei VertragslehrerInnen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 2001 begründet wurde, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ([AUVA](#))

- Die Unfallmeldung ist vom Schulleiter/von der Schulleiterin zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.
- Die Unfallanzeigen (zweifach) sind unter Wahrung der fünftägigen Meldefrist an den Versicherungsträger weiterzuleiten.
- dem zuständigen **Dienststellenausschuss** gemäß PVG § 9(3) d in Kopie zu übermitteln.
- Falls der Unfall von der betreffenden Sozialversicherung als Dienstunfall anerkannt wurde, so erhalten Sie **den entsprechenden Bescheid an Ihre Privatadresse** zugestellt. Bitte **senden Sie eine Kopie dieses Bescheides sogleich an Ihre zuständige Dienststelle**, da dies nicht von Amts wegen erfolgt.

### Ersatz von Arztleistungen und Medikamenten

Wenn es sich um einen Dienstunfall handelt, entfallen Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr, Selbstbehalte, Behandlungskosten, Heilmittelkosten, Heilbehelfskosten, Anstaltspflegekosten. Bewahren Sie daher **alle Belege** für eine allfällige Rückerstattung auf.

### Auskünfte und weitere Infos

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ([BVA](#)), 1081 Wien, Josefstädter Straße 80, Telefon 050405-0 bzw. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ([AUVA](#)), Landesstelle Wien, 1203 Wien, Webergasse 4, Telefon +43 5 93 93-31000.

